



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2021/22
Innsbruck, 23. 8. 2022
30. Stück

Mag. Thomas Schöpf
Rektor
Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

**Verordnung über die Studienberechtigungsprüfung
für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien**

gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005, BG
Bl.I Nr. 30/2006 idgF



Verordnung über die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an der Pädagogischen Hochschule Tirol

Gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF (HG) wird mit Beschluss des Rektorats verordnet:

§ 1 Studienrichtungsgruppe

Die Studienberechtigungsprüfung kann an der Pädagogischen Hochschule Tirol für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien erworben werden.

§ 2 Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

- (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien ist schriftlich beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol einzubringen und hat neben den in § 52c Abs. 4 HG gesetzlich vorgesehenen Angaben einen Lebenslauf zu enthalten, der insbesondere Bezug auf die in § 53 Abs. 3 HG geforderte Vorbildung nimmt (Anführung des geleisteten Stundenausmaßes inkl. Nachweis des Erfolges, detaillierte inhaltliche Darlegung der absolvierten Tätigkeiten, Beschreibung des inhaltlichen Zusammenhangs mit dem angestrebten Studium). Gemäß § 52c Abs. 3 HG ist unter anderem als Zulassungsvoraussetzung eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachzuweisen. Der inhaltliche Zusammenhang der Vorbildung mit dem angestrebten Studium muss jedenfalls gegeben sein. Alle Zulassungsvoraussetzungen sind dem § 52c HG zu entnehmen.
- (2) Wenn eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium nicht vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind, können der/dem Bewerber*in Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (zB. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Prüfungen über eine einführende Lehrveranstaltung an einer Universität bzw. Pädagogischen Hochschule) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.
- (3) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung samt Feststellung der Prüfungsfächer entscheidet das Rektorat.

§ 3 Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und -methoden

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsmethoden für die Prüfungen aus der schriftlichen Arbeit sowie aus den Pflicht- und Wahlfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. (AHS) und 13. (BHS) Schulstufe.
- (2) Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien werden folgende fünf Prüfungen festgelegt:



1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema:
Es werden drei Themen zur Wahl gestellt. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden. Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema, die in deutscher Sprache zu verfassen ist, hat die/der Prüfungskandidat*in nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.
2. Pflichtfachprüfung I: Mathematik I: schriftlich (im Ausmaß von vier Stunden) und mündlich (10 Minuten Vorbereitungszeit, anschließend mündliche Prüfung 20 Minuten); Die/Der Kandidat*in ist in der Lage
 - Rechenoperationen und Rechenregeln für ganze, rationale und reelle Zahlen anzuwenden, zu beschreiben, diese im Kontext zu interpretieren und zu argumentieren sowie verständlich mit diversen Darstellungen dieser Zahlen umzugehen.
 - Definitionen von Sinus, Cosinus und Tangens im rechtwinkligen Dreieck zur Auflösung rechtwinkliger Dreiecke einzusetzen.
 - lineare Gleichungen und Ungleichungen, quadratische Gleichungen sowie Systeme linearer Gleichungen in zwei Unbekannten aufzustellen, deren Lösungsmenge zu bestimmen und zu interpretieren und verschiedene Lösungsfälle zu argumentieren.
 - verständlich mit Funktionen, insbesondere mit linearen Funktionen, Polynomfunktionen, Exponentialfunktionen und trigonometrischen Funktionen umzugehen.
 - arithmetische und geometrische Folgen entsprechend einem Sachverhalt aufzustellen und mit diesen Folgen zu operieren.
 - theoretische Grundlagen der Differential- und Integralrechnung zu erklären, Ableitungs- und Integrationsregeln auf oben genannte Funktionsarten anzuwenden, Berechnungen und graphische Darstellungen im Zusammenhang mit Differential- und Integralrechnung zu interpretieren und zu begründen.
 - Werte aus tabellarischen und elementaren grafischen Darstellungen abzulesen und im jeweiligen Kontext angemessen zu interpretieren sowie Tabellen und einfache statistische Grafiken zu erstellen und zwischen Darstellungsformen zu wechseln; statistische Kennzahlen im jeweiligen Kontext für einfache Datensätze zu ermitteln und zu interpretieren sowie die Entscheidung für die Verwendung einer bestimmten Kennzahl zu begründen.
 - den Grundraum und Ereignisse von Zufallsversuchen verbal bzw. formal anzugeben, Wahrscheinlichkeiten unter der Verwendung der Laplace-Annahme zu berechnen und zu interpretieren sowie die Additionsregel und die Multiplikationsregel anzuwenden und zu interpretieren.
3. Pflichtfachprüfung 2: Lebende Fremdsprache Englisch: schriftlich (im Ausmaß von vier Stunden) und mündlich (10 Minuten Vorbereitungszeit, anschließend mündliche Prüfung 20 Minuten);
Nachweis von Sprachkompetenzen auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Kompetenzniveau für die Erste Lebende Fremdsprache):
Hören B2: Die/Der Kandidat*in ist in der Lage
 - längere Redebeiträge und Vorträge zu verstehen und auch komplexer Argumentation zu folgen, wenn das Thema einigermaßen vertraut ist.



- im Fernsehen die meisten Nachrichtensendungen und aktuellen Reportagen zu verstehen.
 - die meisten Spielfilme zu verstehen, sofern Standardsprache gesprochen wird.
- Schreiben B2: Die/Der Kandidat*in ist in der Lage
- über eine Vielzahl von Themen, die sie/ihn interessieren, klare und detaillierte Texte zu schreiben.
 - in einer schriftlichen Arbeit oder Bericht Informationen wieder zu geben oder Argumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darzulegen.
 - Briefe zu schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich zu machen.

Lesen B2: Die/Der Kandidat*in ist in der Lage

- Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart zu lesen und zu verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten.
- zeitgenössische literarische Prosatexte zu verstehen.

An Gesprächen teilnehmen B2: Die/Der Kandidat*in ist in der Lage

- sich so spontan und fließend zu verständigen, so dass ein normales Gespräch mit Muttersprachensprecher:innen möglich ist.
- sich in vertrauten Situationen aktiv an einer Diskussion zu beteiligen und Ansichten zu begründen und zu verteidigen.

Zusammenhängendes Sprechen B2: Die/Der Kandidat*in ist in der Lage

- zu vielen Themen aus ihren/seinen Interessengebieten eine klare und detaillierte Darstellung zu geben.
- Standpunkte zu einer aktuellen Frage zu erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten anzugeben.

4. Wahlfachprüfung 1 und

5. Wahlfachprüfung 2:

Die beiden Wahlfachprüfungen sind jeweils in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren: (10 Minuten Vorbereitungszeit, anschließend 20 Minuten mündliche Prüfung)

Aus folgendem Fächerangebot sind zwei Fächer zu wählen:

Psychologie, Politische Bildung, Ernährung, Biologie

Psychologie:

Der/Die Kandidat*in ist in der Lage

- Aspekte der wissenschaftlichen Psychologie (zB Richtungen der Psychologie) zu beschreiben und korrekt zu benennen.
- kognitive Prozesse (Gedächtnis, Lerntheorien ...) zu erläutern.
- Persönlichkeitsmodelle exemplarisch darzustellen.
- Motive menschlichen Handelns zu schildern.
- die Problematik von Wirklichkeit und ihrer Erkenntnis im Kern zu verbalisieren.
- ethische Grundpositionen an Beispielen aufzuzählen und zu skizzieren.

Politische Bildung:

Der/Die Kandidat*in ist in der Lage

- die politische Entwicklung und Organisation eines Staates im historischen Vergleich zu beschreiben.



- Expansion und Migration als Kontinuitäten der Weltgeschichte zu erläutern.
- politische Unterdrückungsmechanismen und/oder Ausgrenzung bestimmter Ethnien zu erklären.
- die Rolle der Medien im politischen und historischen Kontext zu bewerten.
- identitätsstiftende Merkmale für Staaten und Bevölkerungsgruppen herauszuarbeiten.
- Entstehung, Bedeutung und Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Grund-/ und Menschenrechte zu erörtern.
- die politischen Dimensionen von Religionen zu erläutern.

Ernährung:

Der/Die Kandidat*in ist in der Lage

- Modelle zur Gesundheitserziehung im Kontext Ernährung zu recherchieren und wiederzugeben.
- die Parameter BMI und KJ darzustellen und zu erläutern.
- die Inhaltsstoffe der Nahrung und das Vorkommen von Nährstoffen in LM benennen.
- die wesentlichen Trends im Ernährungsbereich reflektiert zu bewerten und zu beschreiben.
- die Aspekte der Ernährungsökologie darzulegen und zu begründen.
- die Grundzüge der Ernährungspsychologie im Hinblick auf die wesentlichen Parameter des Ernährungs- und Konsumverhaltens abzuleiten und reflektiert zu bewerten.
- den Zusammenhang (mit)ernährungsbedingter Erkrankungen und den multidisziplinären Ansatz der Prävention darzulegen.
- die wesentlichen Schritte des Verdauungsprozesses und Stoffwechsels darzustellen.

Biologie:

Der/Die Kandidat*in ist in der Lage

- die Zelle als Grundbaustein und Informationsträger der Organismen aufzuzeigen und physiologische Grundvorgänge zu beschreiben.
- Bau und Funktion des menschlichen Körpers zu erläutern sowie verschiedene Organsysteme des Stoffwechsels zu erklären.
- Grundlagen der Fortpflanzung und Vererbung zu erklären, insbesondere die Bedeutung der Meiose für die geschlechtliche Fortpflanzung herauszuarbeiten.
- Aspekte der Verhaltensbiologie und Verhaltensforschung auszuführen.
- Ökologische Grundbegriffe zu erklären sowie Folgen menschlichen Wirkens hinsichtlich der Auswirkungen auf Ökosysteme bewerten.
- die Entwicklungsgeschichte der Erde und des Lebens zu erläutern (Evolutionsmechanismen).

§ 4 Beurteilung

- (1) Die Beurteilung einer Prüfung hat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen. Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, gilt folgendes:
 1. Der Antritt zum mündlichen Teil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils voraus.
 2. Die Prüfung wird mit der positiven Beurteilung beider Prüfungsteile abgeschlossen.
 3. Bei negativer Beurteilung es mündlichen Teils ist nur dieser zu wiederholen.



- (2) Das Prüfungsergebnis ist der/dem Kandidat*in mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihm/ihr innerhalb von zwei Monaten Einsicht in die korrigierte Prüfungsarbeit zu gewähren.
- (3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat*in ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die/der Kandidat*in nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der/des Kandidat*in festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

§ 5 Anerkennung von Prüfungen

Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gemäß § 52c Abs. 9 HG ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines von der/dem zuständigen Bundesminister*in als gleichwertig anerkannten Lehrgangs einer Einrichtung der Erwachsenenbildung als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

§ 6 Organisation der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungstermine für die Studienberechtigungsprüfung werden vom Rektorat zeitgerecht auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Tirol bekanntgegeben, die mündlichen Prüfungstermine für die Studienberechtigungsprüfung sind von den fachkundigen Prüfer*innen individuell festzusetzen.
- (2) Der/Die Prüfungskandidat*in hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er/sie eine Prüfung ablegen will.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Innsbruck, am 23. 8.2022
Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol:
Rektor Mag. Thomas Schöpf